

## Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen vom 18. Dezember 2020

### **Bürgermeister Friedbert Dieringer überbringt Glückwünsche der Gemeinde zum Jubiläum der Firma Kältetechnik Uhl in Grosselfingen.**

**(wo)** Die Firma Kältetechnik Uhl feiert in diesem Jahr ihr 60jähriges Betriebsjubiläum. Um dies gebührend zu feiern kam Bürgermeister Friedbert Dieringer in das Betriebsgebäude im Industriegebiet in Grosselfingen. Bereits in der 4. Generation wird das Familienunternehmen geführt. Josef Uhl gründete das Unternehmen im Jahre 1960. Im Jahre 1976 wurde sein Sohn Manfred Uhl als zweiter Geschäftsführer eingetragen. Nach dem unerwarteten Tod des Firmengründers übernahm Manfred Uhl im Jahre 1976 allein die Geschäftsführung. 1982 kam der Sohn Jürgen Uhl als ausgebildeter Elektriker ins Familienunternehmen und machte dort den Meisterbrief im Kälteanlagenbau. 2002 ging Manfred Uhl in den wohlverdienten Ruhestand und Jürgen Uhl rückt als Geschäftsführer nach. Das Unternehmen wuchs und wuchs und im Jahr 2003 wurden die neuen Geschäftsräume bezogen. Sechs Jahre später wurde zusätzlich eine Lagerhalle errichtet. Ebenfalls im Jahr 2009 trat Daniel Uhl, die vierte Generation, in den Betrieb ein. Manfred Uhl, Jürgen Uhl und Daniel Uhl empfangen gemeinsam mit ihrem angestellten Meister Bürgermeister Friedbert Dieringer. Dieser überbrachte die Glückwünsche und ein Präsent der Gemeinde. Die Gemeinde Grosselfingen ist froh so einen florierenden Betrieb im Ort zu haben. Die Firma Kältetechnik Uhl steht für Planung, Montage sowie Betreuung von Kälte- und Klimaanlage bei bestmöglichem Service und ist überregional bekannt.

Aufgrund der Corona Pandemie verzichtet der Betrieb auf große Feierlichkeiten und es wurde nur im kleinsten Kreis ein wenig gefeiert.

Jürgen Uhl überreichte seiner Mutter einen Blumenstrauß, diese unterstützt den Betrieb bis zum heutigen Tage bei der Verwaltung im Büro.

Er bedankte sich bei Bürgermeister Friedbert Dieringer und bei allen Anwesenden für die gute Zusammenarbeit, bei Friedbert Dieringer noch für das Geschenk der Gemeinde.

#### **Hinweis an die Druckerei:**

**Bitte übernehmen Sie hier das Bild „Firmenjubiläum“.**

Foto und Text: Elisabeth Wolf

Foto: von links: BM Friedbert Dieringer, Jürgen Uhl, Daniel Uhl, Manfred Uhl mit Gattin, der Mitarbeiter der Firma Kältetechnik Uhl.

**Termine  
- ohne Gewähr -**

|             |  |
|-------------|--|
| 19.12.2020  | <b>Abfuhr Bio- und Restmülltonne, 1,1 m<sup>3</sup> Behälter</b><br><br><b>Sammlung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehgeräten</b><br><i>Die Geräte konnten bis zum 10.12.2020 angemeldet werden.<br/>Die Geräte sind am Abholtag ab 06:00 Uhr bereitzustellen</i> |
| 22.12.2020  | <b>Abfuhr Altpapier (Blaue Tonne)</b>  |
| 24.12.2020  | Rathaus geschlossen  |
| 31.12.2020  | Rathaus geschlossen  |
| 02. 01.2021 | <b>Abfuhr Gelber Sack</b>  |
| 04.01.2021  | <b>Abfuhr Bio- und Restmülltonne, 1,1 m<sup>3</sup> Behälter</b>   |
| 09.01.2021  | Schadstoffsammlung Gewerbe (Kreismülldeponie Hechingen)  |
| 09.01.2021  | Abholung Weihnachtsbäume (FC Grosselfingen)  |
| 16.01.2021  | Schadstoffsammlung (Wertstoffzentrum Bisingen)   |



## Informationen zu COVID-19 im Zollernalbkreis (rund 189.000 Einwohner)

|   |  |
|---|--|
| Aktuell Infizierte:   | 673<br>(Stand 16.12.2020, 16:00 Uhr)<br>In Grosselfingen gibt es aktuell <b>5</b> Infizierte |
| Patienten mit gesicherter COVID-19-Diagnose, die im Zollernalb-Klinikum behandelt werden: | 36<br>3 auf der Intensivstation davon 1 beatmet<br>(Stand: 16.12.2020, 10:30 Uhr)            |
| Gesamtzahl der bestätigten Corona-Fälle:  | 3.265<br>(Stand: 16.12.2020, 16:00 Uhr)  |
| Genesene Patienten:   | 2.506 *  |
| Todesfälle  | <b>86</b> *<br>* davon 9 "mit" SARS-CoV-2 verstorben   |

|                         |   |
|-------------------------|---|
|                         | Der Zollernalbkreis unterscheidet zwischen Todesfälle, die „an/in Verbindung“ (veröffentlichte Todesfälle) und „mit“ COVID-19 gestorben sind. Todesursächlich war bei letzteren Fällen nicht die SARS-CoV-2 Infektion. Deshalb wird diese Gruppe formal bei den Genesenen aufgeführt. |
| Inzidenz/Neuinfektionen | 188,5 / 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen<br>(Stand: 16.12.2020, 16:00 Uhr)  |

Quelle: [www.zollernalbkreis.de](http://www.zollernalbkreis.de)

## Zweite Änderungsverordnung der Landesregierung zur Änderung der 5. CoronaVO notverkündet

Die Landesregierung hat die zweite Änderungsverordnung der Landesregierung zur Änderung der 5. CoronaVO notverkündet. Die Änderungen traten bereits am 16. Dezember 2020, in Kraft. Neu gefasst wurden insbesondere die §§ 1 a bis h, welche bis einschließlich 10. Januar 2021 den übrigen Regelungen der CoronaVO und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vorgehen, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten. Insbesondere folgende Regelungsinhalte wurden normiert:

- § 1b) Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen
  - Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind abweichend von § 9 Abs. 1 ausschließlich im nicht-öffentlichen-Raum erlaubt. Sport und Bewegung im Freien, hierunter fällt auch Spaziergehen, ist mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
  - Sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 sind untersagt, außer:
    - 1) notwendige Gremiensitzungen von u.a. juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Nominierungsveranstaltungen und für die Parlamentswahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen und Einzelpersonen sowie für Volksbegehren Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen,
    - 2) Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen,
    - 3) Veranstaltungen nach § 10 Abs. 4,
    - 4) im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen in Schulen,
    - 5) Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Abs. 4,
    - 6) bestimmte Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII,
    - 7) zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhalten des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.
- § 1c) Ausgangsbeschränkungen
  - Tagsüber, also von 5 Uhr bis 20 Uhr, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung nur aus folgenden triftigen Gründen gestattet (abschließende Aufzählung):
    - 1) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
    - 2) Besuch von nicht untersagten Veranstaltungen,
    - 3) Versammlungen im Sinne des § 11 (Versammlungen nach Art. 8 GG),

- 4) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 (Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen),
  - 5) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - 6) Besuch von Einrichtungen, deren Betrieb nicht untersagt ist,
  - 7) Besuch von erlaubten Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen,
  - 8) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  - 9) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - 10) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  - 11) Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  - 12) Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Notbetreuung,
  - 13) Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen
  - 14) Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Abs. 4,
  - 15) Sport und Bewegung im Freien,
  - 16) Notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung angeschlossenen Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen und
  - 17) sonstiger vergleichbar gewichtigen Gründen.
- Nachts, also von 20 Uhr bis 5 Uhr, gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Außerhalb der Wohnung ist der Aufenthalt nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
    - 1) – 5) siehe oben.
    - 6) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
    - 7) -9) vgl. oben Ziff. 8-10)
    - 10) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
    - 11) in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 der Besuch von Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese zulässig sind,
    - 12) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- § 1d) Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen
    - Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Abs. 2 wird für den Publikumsverkehr untersagt, hiervon ausgenommen sind:
      - 1) Beherbergungsbetriebe soweit für Übernachtungen aus geschäftlichen und dienstlichen Gründen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
      - 2) Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste des Gastgewerbes, insbesondere von Schank- und Speisewirtschaften,
      - 3) Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs in Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien,
      - 4) Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit

die Nutzung ausschließlich für den Reha-Sport, Spitzen- oder Profisport erfolgt und

- 5) Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und medizinischer Fußpflege.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

- Der Betrieb von Sonnenstudios sowie Hundesalons, Hundefriseuren und ähnlichen Einrichtungen der Tierpflege wird untersagt.
- Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels (kein Abholdienst!), wird untersagt. Von der Untersagung ausgenommen sind:
  - 1) Der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
  - 2) Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO
  - 3) Ausgabestellen der Tafeln
  - 4) Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädienschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte
  - 5) Tankstellen,
  - 6) Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
  - 7) Reinigungen und Waschsalons,
  - 8) der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  - 9) Verkaufsstätten für Tierbedarf- und Futtermittelmärkte,
  - 10) der Großhandel,
  - 11) der Verkauf von Weihnachtsbäumen und
  - 12) Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen.

Falls Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist.

Die Einrichtung eines Abholservice ist den genannten Betrieben untersagt; die Lieferung von Waren bleibt zulässig.

Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die genannten Ausnahmen erlaubt.

- Baumärkte, Verkaufsstätten für Baustoffe und Gartenbaubedarf sowie Verkaufsstätten des Landhandels bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen. Zulässig sind ausschließlich
  - Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels
  - Verkauf von Weihnachtsbäumen in nichtgeschlossenen Räumen
  - Abholservice für gewerbliche Kunden und Landwirte, sofern für deren ausgeübte Tätigkeit erforderlich.
- In einer Poststelle oder ein Paketdienst, die mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben wird, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die Umsätze aus der Poststelle oder dem Paketdienst keine untergeordnete Rolle spielen.
- Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet, Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.

- Die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen ist den Einzelhandelsbetrieben und Märkten untersagt.

Wir haben das Wirtschaftsministerium bereits darum gebeten, eine Auslegungshilfe zu Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

- § 1e) Alkohol- und Pyrotechnikverbot  
Der Ausschank und Konsum von Alkohol sowie das Abbrennen pyrotechnischer Gegenständen ist im öffentlichen Raum verboten.
- § 1f) Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
  - Bis einschließlich 10.01.2021 sind
    - 1) Präsenzunterricht sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen
    - 2) der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
    - 3) der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
  - Die Untersagung gilt nicht für Schulen an bestimmten Heimen.
  - Für SchülerInnen der Abschlussklassen findet Fernunterricht statt.
  - Für Kinder und SchülerInnen bis Klassenstufe 7 wird eine Notbetreuung eingerichtet. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder
    - 1) deren Teilnahme zur Gewährleistung des Kindeswohl erforderlich ist,
    - 2) deren Erziehungsberechtigte bei der beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind und dadurch an der Betreuung gehindert sind,
    - 3) deren Erziehungsberechtigte aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
  - Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der bisher besuchten Einrichtung im Rahmen der bisherigen Betreuungszeiten statt.
  - Der gemeinsame Verzehr von Speisen im Rahmen der Notbetreuung ist in möglichst konstanten Gruppen und unter Einhaltung des Mindestabstandes zulässig.
- § 1g) Beschränkungen von Veranstaltungen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen
  - in geschlossenen Räumen ist der Gemeindegang untersagt; es besteht eine Maskenpflicht für die Besucher.
  - Die Teilnahme an Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern die erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten führen wird.
- § 1h) Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste
  - Der Besuch in diesen Einrichtungen ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder einem Atemschutz (FFP2) zulässig.
  - Das Personal von Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz (FFP2) zu tragen und werden zwei Mal die Woche mit einem Antigentest getestet.
- § 3 Abs. 1 Nr. 8 Mund-Nasen-Bedeckung  
Ein nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss auch an Einsatzorten getragen werden.
- § 9 Abs. 1 Nr. 3 private Zusammenkünfte

- In der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 sind alternativ auch private Zusammenkünfte mit vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis zum eigenen Haushalt möglich.
- § 19 Ordnungswidrigkeiten  
Im Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurden Verstöße gegen die neuen Maßnahmen ergänzt.

**Fragen und Antworten zum Thema Corona finden Sie unter:**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-corona/fag-corona-verordnung/>

oder

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

**Unterstützung der regionalen Wirtschaft + Infos zum Erwerb von Mund-Nasen-Schutzmasken**

Hier finden Sie Informationen für Einheimische der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH/Zollernalb-Touristinfo (WFG) - unter anderem, wo Sie regional Mund-Nasen-Schutzmasken sowie Desinfektionsmitteln kaufen oder vor Ort in der Landwirtschaft helfen können.

<https://www.zollernalb.com/infos/covid-19/schutz-fuer-privatpersonen>

**Telefonische Auskünfte und Hilfen zu Corona**

Der Landkreis hat ein Bürgertelefon zu COVID-19 unter der Nummer

**07433/92-1111**

eingrichtet.

Es gelten folgende Erreichbarkeitszeiten:

**Mo - Do: 10-16 Uhr  
Fr: 10-12 Uhr**

telefonische Auskünfte:

Wenden Sie sich an Ihren Hausarzt (telefonisch) oder an die Corona-Schwerpunktambulanz, wenn Sie die Sorge haben, sich mit dem Corona Virus infiziert zu haben.

Telefon-Hotline:

**Bundesministerium für Gesundheit:**

030/346 465 100

**Landesgesundheitsamt:**

0711/904-39555

### **Hotline des Landes für Menschen mit psychischen Belastungen**

Die Corona-Pandemie ist für viele Menschen im Land eine große psychische Belastung. Zu eingeschränkten sozialen Kontakten und möglichen Konflikten zu Hause kommen häufig Fragen, wie es mit dem eigenen Job und der Familie weitergeht. Gemeinsam mit dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, der Landesärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat das Sozialministerium Baden-Württemberg eine Hotline zur psychosozialen Beratung eingerichtet. Expertinnen und Experten stehen dort täglich von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung.

**kostenfreie Nummer: 0800 377 377 6**

### **Bitte halten Sie Abstand**

**Den besten Schutz vor einer potentiellen Virusübertragung bietet nach wie vor das konsequente Distanzieren von anderen, potentiell virustragenden Personen.**



**Hinweis an die Druckerei:**

**Bitte übernehmen Sie hier die Datei „20201210\_Sprechzeiten Ärzte“.**



### **Landratsamt für Besucher nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**

Das Landratsamt Zollernalbkreis schließt bis auf Weiteres seine Dienststellen für den Publikumsverkehr. Der persönliche Kundenkontakt findet ab sofort nur noch nach vorheriger **Terminvereinbarung** und unter Berücksichtigung der gängigen AHA-L-Regeln statt. Damit soll die Verbreitung des Coronavirus weiter eingedämmt werden.

Die **Zulassungs- und Führerscheinstellen** bleiben während der üblichen Werktage geöffnet. Gleiches gilt für die zehn **Wertstoffzentren** im Kreis sowie das Wertstoffzentrum auf der Kreismülldeponie in Hechingen.



Die beiden vom Landkreis betriebenen **Deponien** in Albstadt und Balingen bleiben bis zum 23. Dezember geöffnet und sind anschließend bis einschließlich 9. Januar 2021 geschlossen.

Die Mitarbeiter der Landkreisverwaltung sind weiterhin unter den bekannten Telefonnummern sowie E-Mailadressen während der Dienstzeiten erreichbar.

Für Fragen rund um das Thema Covid-19 steht das **Bürgertelefon** unter der Nummer 07433/92-1111 von Montag bis Donnerstag von 9-13 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie am Freitag von 9-12 Uhr zur Verfügung.

## **Gemeinsam die Pandemie bewältigen! Freiwillige Helferinnen und Helfer für Impfzentren im Regierungsbezirk Tübingen gesucht**

Voraussichtlich Anfang Januar soll in Baden-Württemberg ein erster Impfstoff gegen SARS-CoV-2 zur Verfügung stehen. Entsprechend bereitet sich auch der Regierungsbezirk Tübingen mit Hochdruck auf die Impfung der Bevölkerung vor. Ab 15. Dezember 2020 werden zwei Zentrale Impfzentren in Ulm (Messe) und Tübingen (Paul-Horn-Arena) sowie ab 15. Januar 2021 jeweils ein Kreisimpfzentrum pro Landkreis an folgenden Orten eingerichtet:

- Alb-Donau-Kreis: Ehingen, Alb-Donau-Center
- Landkreis Biberach: Ummendorf, Gemeindehalle
- Landkreis Bodenseekreis: Friedrichshafen, Messe
- Landkreis Ravensburg: Ravensburg, Oberschwabenhalle
- Landkreis Reutlingen: Reutlingen, Kreuzzeiche-Stadion, Tribünengebäude
- Landkreis Sigmaringen: Hohentengen, ehemalige Kaserne Sporthalle
- Landkreis Tübingen: Tübingen, Paul-Horn-Arena
- Zollernalbkreis: Meßstetten, ehemalige Zollern-Alb-Kaserne

Zusätzlich wird es Mobile Impfteams geben, die Angehörigen vulnerabler Gruppen einen Zugang zum Impfstoff ermöglichen.

„Mit den neuen Impfstoffen sehe ich eine realistische Chance, dass wir im kommenden Jahr die Coronapandemie ein gutes Stück hinter uns lassen können. Damit verbunden sind aber weiteres Durchhaltevermögen und ein zusätzlicher Kraftakt. Wir brauchen für den Betrieb der Impfzentren einmal mehr in dieser Pandemie viel ehren- und hauptamtliches Engagement, bitte unterstützen Sie uns“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat ein **E-Mail-Postfach [impfhilfebw@rpt.bwl.de](mailto:impfhilfebw@rpt.bwl.de)** eingerichtet, unter dem sich freiwillige Helferinnen und Helfer für die Unterstützung der Impfzentren im Regierungsbezirk Tübingen melden können. Dazu werden Name / Vorname / Geburtsdatum / Anschrift / Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail) / Ausbildung / gewünschter Einsatzort / zeitliche Verfügbarkeit (mögliche Tageszeiten und mögliche Gesamtdauer) von den Interessierten benötigt. Zusätzlich ist eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe erforderlich. Diese und weitere Informationen gibt es im Internet des Regierungspräsidiums Tübingen auf der Startseite unter „Aktuelles“ >> „CORONA: Freiwillig Helfende für die Unterstützung in den Impfzentren gesucht“. Direkt zum Formular gelangt man über [https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Documents/Einwilligungserklaerung\\_fuer\\_Freiwillige\\_Helfer\\_in\\_den%20Impfzentren\\_des\\_Landes\\_einschliesslich\\_DSE.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Documents/Einwilligungserklaerung_fuer_Freiwillige_Helfer_in_den%20Impfzentren_des_Landes_einschliesslich_DSE.pdf)

Entlang ihres jeweiligen Bedarfs werden die Impfzentren dann direkt mit infrage kommenden Helferinnen und Helfern Kontakt aufnehmen. Gesucht werden insbesondere:

- Medizinisches Fachpersonal wie Pflegekräfte, Medizinisch-Technische Assistenten, Apotheker/Pharmazeutisch-Technische Assistenten, Rettungssanitäter, Notfallsanitäter, Medizinstudierende ab dem 7. Semester oder im Praktischen Jahr
- Personen für Verwaltungsaufgaben, Begleitung zum Impfbereich, Unterstützung der Abläufe an der Anmeldung und bei der Dokumentation

**Ärztinnen und Ärzte** wenden sich bitte **nicht** an das Regierungspräsidium, sondern an das **E-Mail-Postfach der Landesärztekammer [abfrage@laek-bw.de](mailto:abfrage@laek-bw.de)**. Weitere Informationen für Ärztinnen und Ärzte gibt es auch unter

<https://www.kvbawue.de/kvbw/aktuelles/news-artikel/news/aufruf-zur-mitwirkung-als-arzt-oder-medizinpersonal-in-den-corona-impfzentren-des-landes/>

„Ich bin sehr beeindruckt und dankbar für all das, was in unserem Bezirk gerade im Gesundheitswesen aber auch im ehren- und hauptamtlichen Bereich, in den Schulen, in den Unternehmen, in der Verwaltung und von jedem einzelnen geleistet wird. Die Bewältigung der Pandemie kann nur gemeinsam gelingen, wir sind weiter alle gefragt“, betonte Tappeser.

#### **Hintergrundinformationen:**

Das Regierungspräsidium Tübingen ist übergeordnete Katastrophenschutz-, Gesundheits- und Schulbehörde. Es ist seit Beginn der Coronapandemie als Bindeglied zwischen der Landesregierung und den Kommunen und Schulen vor allem in einer koordinierenden Rolle aktiv. Dazu kommen Aufgaben wie die Auszahlung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz an Betriebe und Beschäftigte, Soforthilfen für gemeinnützige Vereine und andere Einrichtungen, die Aufrechterhaltung der Flüchtlingsunterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die Prüfung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung wie etwa Masken und Desinfektionsmittel sowie die Rückabwicklung von Stornokosten für ausgefallene Schulreisen. Zur Bewältigung all dieser Aufgaben waren seit März 2020 bislang 164 zusätzliche Vollzeitäquivalente notwendig, die weitgehend aus dem eigenen Personalstamm des Regierungspräsidiums erbracht wurden und werden.

#### **Mitteilung des Landratsamtes Zollernalbkreis - Verkehrsamt**

Nachdem Bund und Länder beschlossen haben, die Kontakte im Zeitraum vom 16.12. bis 10.01.2021 deutlich einzuschränken, müssen auch die ÖPNV-Regelungen für diesen Zeitraum neu festgelegt werden.

#### **Ab 21.12.2020 bis Ende der Weihnachtsferien am 10.01.2021 gilt der Ferienfahrplan.**

Was die **Verstärkerleistungen** betrifft, so bestellen wir diese bereits ab 16.12.2020 ab, da davon auszugehen ist, dass die regulären Planfahrten für Schüler, welche die Notbetreuung der Schulen besuchen, ausreichend sind.

Wegen der Ausgangsbeschränkungen bestellen wir die Fahrten des **RufBus Zollernalb, sowie die Nachtschwärmer-Fahrten** ab dieser Woche vorläufig bis 10.01.2021 ebenfalls ab.

Wir hoffen, dass die Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden können und hoffen auf Ihr Verständnis.

**P R E S S E M I T T E I L U N G E N**



## **Wohnraumoffensive: Kompetenzzentrum Wohnen BW startet Beratungsangebot für Kommunen**

**Wohnungsbauministerin Hoffmeister-Kraut: „Unser Angebot ist vielfältig, umfassend und bedarfsorientiert. Mit Beratung, Vernetzung und ergänzender Förderung setzen wir neue Impulse für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum.“**

Kommunen, die bezahlbaren Wohnraum schaffen wollen, können ab sofort die Beratungsangebote des Kompetenzzentrums Wohnen BW in Anspruch nehmen. Dies gab Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (11. Dezember) bekannt. Das Kompetenzzentrum Wohnen BW ist eines der wesentlichen Elemente der Wohnraumoffensive und bei der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH angesiedelt.

„Mit dem Kompetenzzentrum stehen wir den Kommunen, die bezahlbaren und an sozialen Kriterien ausgerichteten Wohnraum schaffen wollen, mit Beratung, Vernetzung und ergänzender Förderung zur Seite. Damit wollen wir neue und spürbare Impulse für die Gewinnung von Flächen, für eine gute Planungspraxis, für Innovationen im Bau und für die Aktivierung bestehenden Wohnraums setzen“, erklärte die Ministerin. „Unser Angebot ist vielfältig, umfassend und bedarfsorientiert: Interessierte Kommunen erhalten eine kostenfreie Basisberatung und können anschließend zur vertiefenden Beratung auf insgesamt sieben Pools mit qualifizierten Unternehmen zugreifen.“ Diese Leistungen werden mit einem attraktiven Fördersatz in Höhe von 80 Prozent bis zu Maximalgrenzen je Beratungspool gefördert.

„Das umfassende Paket soll den Kommunen Hilfestellung geben, passgenaue Umsetzungskonzepte mit einem auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenen und an sozialen Maßstäben orientierten Wohnungsmix zu entwickeln. Mit unseren Beratungsleistungen können sie die dafür notwendigen Abläufe und Planungsprozesse schneller durchlaufen und effizienter gestalten“, so Hoffmeister-Kraut. Das Kompetenzzentrum unterstützt die Kommunen flankierend während des gesamten Prozesses als Lotse, um den Durchlauf durch die einzelnen Beratungsbausteine zeitlich zu optimieren und insgesamt die Beratungsleistungen zielorientiert zu organisieren.

Die konkreten Beratungsleistungen decken alle wesentlichen Schritte auf dem Weg hin zum tatsächlichen Baubeginn ab: von der begleitenden Kommunikation und Bürgerbeteiligung und der Grundlagenermittlung über die Überführung in städtebauliche Rahmenseetzungen und die Entwicklung bedarfsgerechter und wirtschaftlich leistbarer Umsetzungskonzepte bis hin zur entsprechenden Flächenentwicklung. Auch besondere Detailfragen, die Kommunen in diesem Kontext immer wieder beschäftigen, wie die Ausübung des Vorkaufsrechts, die Durchführung bestimmter Verfahren zur Grundstücksvergabe - wie Konzeptvergaben oder die Anwendung des Erbbaurechts - sind mit umfasst. Das Wirtschaftsministerium hatte diese Beratungsleistungen in einer offenen europaweiten Vergabe von Rahmenverträgen ausgeschrieben. „Ich freue mich, dass zahlreiche Unternehmen ihre Leistungen angeboten haben, sodass wir den Kommunen individuell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Beratungsdienstleister zur Seite stellen können“, so Hoffmeister-Kraut.

„Mit unserem ganzheitlichen Ansatz gehen wir bewusst neue Wege, indem wir die Kommunen über alle Projektphasen und Problemlagen hinweg begleiten und ihnen somit eine ganzheitliche Unterstützung anbieten. Es ist mir wichtig, dass sich die Kommunen auf das Wesentliche – nämlich die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum – konzentrieren können“, betonte die Ministerin.

„Unser gemeinsames Ziel ist es, schnell ausreichenden und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Um diese schwierige Aufgabe zu meistern, setzen wir auch auf neue und innovative Ansätze. Mit dem Kompetenzzentrum geht nun der letzte zentrale Baustein an den Start. Ich bin überzeugt, dass wir den Kommunen mit unserem vielfältigen Angebot wichtige Hilfestellung bieten, damit am Ende mehr bezahlbarer Wohnraum im Land entstehen kann“, so Hoffmeister-Kraut abschließend.

Für das Beratungssystem des Kompetenzzentrum Wohnen stehen Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro zur Verfügung, die in den Wohnungsbauprogrammen 2017 und 2018 nicht verausgabt wurden.

Weitere Informationen zur Wohnraumoffensive BW finden Sie hier:  
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=17177>

Weitere Informationen zum Kompetenzzentrum finden Sie unter:  
<https://landsiedlung.de/kompetenzzentrum-wohnen-bw/>

## **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau: Ein Fall für Profis**

Ein gepflegter Friedhof zeichnet sich auch durch einen gut geplanten und gestalteten Gehölz- und Baumbestand aus. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und um die Arbeitsplätze der Mitarbeiter sicher zu gestalten, erfordern insbesondere ältere Anpflanzungen mit Bäumen eine regelmäßige Pflege. Die Arbeitssicherheit hat dabei höchste Priorität.

Um notwendige Baumarbeiten und -fällungen professionell auszuführen, müssen alle Arbeitsschritte gewissenhaft geplant sein. Das Unfallrisiko ist hoch, Arbeitssicherheit hat höchste Priorität. So dürfen Baumarbeiten nicht allein ausgeführt werden. Grundlagen für sicheres Arbeiten sind die allgemeine und ortsbezogene Gefährdungsbeurteilung, die daraus resultierenden Betriebsanweisungen sowie die Beurteilung der Bäume und Gehölze. Sie regeln Arbeitsablauf, -aufwand und -verfahren sowie den Umfang des Technikeinsatzes verbindlich.

### **Wer darf was?**

Sofern die Arbeiten von eigenen Mitarbeitern durchgeführt werden sollen, muss vorab geklärt werden, wer dafür in Frage kommt. Vor allem gefährliche Baumarbeiten nach den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) zu planen und auszuführen ist eine Aufgabe für Experten.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- das Besteigen von Bäumen, einschließlich Arbeiten in der Baumkrone unter Zuhilfenahme von Zugangstechnik, zum Beispiel einer Hubarbeitsbühne
- die Seilklettertechnik
- die Fällung von Gehölzen über 20 cm Brusthöhendurchmesser
- Arbeiten mit Motorsägen
- die Aufarbeitung von Windwürfen sowie von Wind- und Schneebruch

Nur wer über den entsprechenden Fachkundenachweis verfügt und sowohl physisch als auch psychisch geeignet ist, darf diese gefährlichen Arbeiten ausführen.

### **Arbeit nur mit Fachkundenachweis**

Wer die Lehrgänge Arbeitssicherheit Baum I (AS Baum I) und Arbeitssicherheit Baum II (AS Baum II) an einer von der SVLFG begutachteten Fortbildungsstätte erfolgreich absolviert, erwirbt die Fachkunde für die sichere Durchführung von Baumarbeiten. Vor der Weiterbildung stellt ein Arbeitsmediziner die gesundheitliche Eignung der Person fest. Der Nachweis darüber wird in der Personalakte hinterlegt.

Für einfache Pflege- und Schnitarbeiten im niedrigen Gehölz genügt die Teilnahme am zweitägigen „Grundlehrgang für Motorsäge“ des Lehrgangs AS Baum I. Daran anknüpfend erfolgt der dreitägige „Aufbaulehrgang zur Erreichung der Fachkunde AS Baum I“.

Inhalte des Lehrgangs AS Baum I sind zum Beispiel die exakte Schnitfführung unter Berücksichtigung der Spannungsverhältnisse beim Aufarbeiten von liegenden Bäumen, die Baumbeurteilung und die sichere Fällung mit der Sicherheitsfälltechnik. Dabei bestimmt der Motorsägenführer die Fallrichtung und den Zeitpunkt, wann der Baum kippt. So gewinnt er genügend Zeit, um in die sichere Rückweiche zu treten.

Aufbauend auf den Kurs AS Baum I lernen die Teilnehmer im Lehrgang AS Baum II das fachkundige Arbeiten am Baum und in der Baumkrone von der Hubarbeitsbühne aus.

Wer mit Seilklettertechnik in Bäumen arbeiten will, benötigt die Lehrgänge „SKT A und B“.

### **Gefahrenbereich kennzeichnen**

Vor Beginn der Baumarbeiten werden die Gefahrenbereiche deutlich sichtbar ausgewiesen. An der Fällung nicht beteiligte Mitarbeiter und Friedhofsbesucher dürfen diese Bereiche während der Baumarbeiten nicht betreten. Auch während der Arbeiten muss laufend sichergestellt werden, dass sich keine unbeteiligten Personen im Gefahrenbereich aufhalten.

### **Die Persönliche Schutzausrüstung**

Profis mindern ihr Verletzungsrisiko indem sie ihre Persönliche Schutzausrüstung konsequent tragen. Für Baumpflegearbeiten oder Fällungen mit der Motorsäge benötigen sie zum Beispiel ein Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Arbeitshandschuhe, eine Schnittschutzhose sowie Schnittschutzschuhe oder -stiefel. Dazu kommt die Auswahl geeigneter technischer Arbeitsmittel.

### **Vergeben oder selber ausführen?**

Mitunter kann es sicherer sein, Baumarbeiten an Fremdfirmen zu vergeben, die sich darauf spezialisiert haben. Allerdings gelten auch für diese die VSG. Zur eigenen Sicherheit sollte sich die für die Auftragsvergabe verantwortliche Person vom Lohnunternehmer schriftlich bestätigen lassen, dass er diese kennt und einhält. Unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de); Suchbegriff: Verpflichtungserklärung gibt es dafür eine Musterverpflichtungserklärung zum kostenlosen Download.

### **Weiterführende Informationen**

Die SVLFG bezuschusst die Teilnahme an einem Lehrgang an einer von ihr qualitätsgeprüften Fortbildungsstätte. Die Empfehlungsliste gibt es online unter: [www.svlfg.de/lehrgaenge-fuer-arbeiten-mit-der-motorsaee](http://www.svlfg.de/lehrgaenge-fuer-arbeiten-mit-der-motorsaee)

Grundlegende Vorschriften für die professionelle Durchführung von Baumarbeiten sowie zu den Anforderungen an die technischen Arbeitsmittel, wie zum Beispiel an Motorsägen, lesen Sie in den VSG unter den Punkten 4.2 sowie 3.1. Diese finden Sie online unter: [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de); Suchbegriff: VSG 4.2 beziehungsweise VSG 3.1

Hinweise und Ratschläge zu den Arbeitsverfahren, insbesondere zur Sicherheitsfälltechnik, eine Checkliste zur Arbeitssicherheit für motormanuelle Fällungen sowie die SVLFG-Broschüre „B08 Baumarbeiten“ finden Sie online unter: [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de); Suchbegriff: Baumarbeiten beziehungsweise Suchbegriff: B08

Für eine persönliche Beratung stehen die Präventionsexperten der SVLFG zur Verfügung. Die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner stehen online unter: [www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention](http://www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention)

### **Hinweis an die Druckerei:**

**Bitte übernehmen Sie hier die Bilder „Foto\_1\_Fällung\_Friedhof und „Foto\_2\_Schild\_Baumarbeiten“**

## **Wenn es laut wird auf dem Friedhof**

**Arbeitsgeräte, die mit einem Verbrennungsmotor betrieben werden, sind meistens sehr laut. Strom- oder akkubetriebene Geräte sind wesentlich leiser und schützen so den Gehörsinn am besten.**

Wer mit benzinbetriebenen Geräten, zum Beispiel Heckenscheren oder Laubbläsern, arbeitet, ist häufig stundenlang einer Geräuschkulisse ausgesetzt. Diese wird auch ohne Lärmspitzen zu einem gesundheitlichen Problem, wenn sie den ganzen Tag über aufs Gehör einwirkt. Lang anhaltender Lärm ab etwa 65 dB(A) kann zum Beispiel Lärmstress und Spannungszustände verursachen. Wer häufig in Bereichen mit Schallpegeln ab 85 dB(A) arbeitet, riskiert eine Lärmschwerhörigkeit oder gar eine Lärmtaubheit. Beide Krankheiten sind unheilbar.

### **Wie laut ist mein Gerät?**

Die Lautstärke finden Sie entweder auf den Geräten oder in der Bedienungsanleitung. Hier eine kleine Auswahl üblicher Werte:

Motorsäge 115 dB(A)  
Heckenschere 103 dB(A)  
Laubbläser 110 dB(A)  
Freischneider 110 dB(A)  
Aufsitzmäher 94 dB(A)  
Zweitakt-Motor 80 dB(A)

### **Arbeitgeber in der Verantwortung**

Bei Arbeiten ab einer Lautstärke von 80 dB(A) muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Gehörschutz bereitstellen. Ab 85 dB(A) ist dieser verbindlich zu tragen und der Arbeitsplatz als Lärmarbeitsplatz auszuweisen. Wer Geräte ab 80 dB(A) bedient, hat Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge. Bei einer Schallbelastung ab 85 dB(A) ist die Teilnahme an der Vorsorge verpflichtend.

### **Welcher Gehörschutz ist der Richtige?**

Die verschiedenen Gehörschutzmittel auf dem Markt dämmen unterschiedlich stark. Ob sich eher ein Kapselgehörschutz eignet, Stöpsel oder die komfortablen Otoplastiken, darüber entscheidet der Einsatzzweck. Zum Beispiel können durch Gehörschutzkapseln Schalldämmwerte (SNR) bis zu 35 dB(A) erreicht werden. Die SNR-Angaben der Hersteller geben Auskunft darüber, wie gut der gewählte Gehörschutz dämmt. Diese Angabe gilt jedoch nur für neue Gehörschutzmittel. Sobald die Dämmwirkung nachlässt, ist es Zeit, den Gehörschutz zu erneuern.

Ein weiteres Entscheidungskriterium ist das individuelle Trageempfinden. Je komfortabler der Gehörschutz ist, desto höher ist die Trageakzeptanz. Wer bei der Arbeit viel kommunizieren muss, für den ist der aktive Gehörschutz eine gute Wahl. Er lässt die Sprache ungehindert durch und schließt Lärm aus. Gehörgeschädigte Personen sollten Hörgeräte mit einer ICP-Funktion verwenden, die den aktiven Gehörschutz mit der Hörerätafunktion koppelt. Aktiver Gehörschutz mit Funkverbindung ermöglicht eine Verständigung mit Kolleginnen oder Kollegen über weitere Entfernung hinweg.

### **Hinweis an die Druckerei:**

**Bitte übernehmen Sie hier die Bilder „Foto\_Aktiver\_Kapselgehörschutz“**

### Foto Aktiver Gehörschutz:

*Kapselgehörschutz kann an den Helm montiert werden. Aktive Geräte schließen Lärm zuverlässig aus und ermöglichen trotzdem die Kommunikation mit Kollegen.*

### Hinweis an die Druckerei:

**Bitte übernehmen Sie hier die Bilder „Foto\_Gehörschutzvarianten“**

### Foto Gehörschutzvarianten:

*Links: Vorgeformte Stöpsel aus Silikon oder Kunststoff können ohne Zusammendrücken in den Gehörgang eingesetzt werden. Rechts: Eine Otoplastik wird anhand des Ohrabdrucks des Benutzers angefertigt.*

## **Neuer Alterskassenbeitrag 2021**

**Ab 1. Januar 2021 wird der Beitrag zur Landwirtschaftlichen Alterskasse monatlich 258 Euro (West) beziehungsweise 245 Euro (Ost) betragen.**

Ab Jahresbeginn reduziert sich der Monatsbeitrag demnach um drei Euro in den alten Bundesländern, in den neuen Bundesländern erhöht er sich um einen Euro. Er ist für Landwirte und deren Ehegatten gleich hoch und wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag für einen mitarbeitenden Familienangehörigen beträgt weiterhin die Hälfte des Unternehmerbeitrages und somit ab 1. Januar monatlich 129 Euro (West) sowie 122,50 Euro (Ost).

Die Beitragszuschusshöhen werden entsprechend angepasst und bis zu 155 Euro (West) sowie 147 Euro (Ost) betragen. Alle Zuschusshöhen stehen im Internet unter

[www.svlfg.de/beitragszuschuss](http://www.svlfg.de/beitragszuschuss).

Über bevorstehende gesetzliche Änderungen ab 1. April 2021, welche die Einkommensgrenzen für einen Zuschussanspruch betreffen, wird die SVLFG zu gegebener Zeit gesondert berichten.

## **Bestehende Photovoltaikanlagen bis 31.1.2021 im Marktstammdatenregister anmelden**

Die Energieagentur Zollernalb weist alle Eigentümern von Solarstromanlagen und Batteriespeichern auf die Pflicht hin, sich beim Marktstammdatenregister (MaStR) anzumelden. Wer diese formale Anforderung nicht erfüllt, verliert den Vergütungsanspruch nach EEG. Vor allem Eigentümer älterer PV-Anlagen haben diesen entscheidenden Schritt noch nicht getan. Selbst Anlagen, die ihre EEG-Vergütung zum Jahresende verlieren, müssen im Marktstammdatenregister angemeldet werden.

Seit der Freischaltung des Marktstammdatenregisters (MaStR) im Januar 2019 sind alle Anlagenbetreiber, auch Betreiber von Bestandsanlagen, von der Bundesnetzagentur aufgerufen, sich innerhalb von 24 Monaten im MaStR zu registrieren. Die Registrierungspflicht gilt auch für die Anlagenbetreiber, die ihre Anlagen schon einmal im Anlagenregister bzw. über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur angemeldet hatten. Eine automatische Datenübernahme durch die Bundesnetzagentur in das MaStR erfolgt leider nicht.

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur wurden bundesweit bisher weniger als eine Million Solaranlagen im Marktstammdatenregister gemeldet. Es fehlen immer noch mehr als 40 % der Anlagenanmeldungen. In den nächsten Wochen, spätestens **bis zum 31.1.2021**, müssen alle bisher noch nicht im Marktstammdatenregister angemeldeten Solaranlagen und Speicher gemeldet werden.

Die Registrierung erfolgt online unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de)

Weitere Informationen und Hilfestellungen gibt es unter [www.photovoltaik-bw.de](http://www.photovoltaik-bw.de), Rubrik „PV-Themen“.

### **Zahl der Rentenberatungen trotz Corona weiterhin sehr hoch**

Trotz der Widrigkeiten der Corona-Pandemie ist die Zahl der Beratungen zu Rente und Reha bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg 2020 wieder sehr hoch gewesen: Dies beweise, wie wichtig diese Beratungen seien, so der Vorsitzende der Geschäftsführung der DRV Baden-Württemberg, Andreas Schwarz. Er äußerte sich bei der DRV-Vertreterversammlung, die das oberste Selbstverwaltungsorgan der DRV Baden-Württemberg ist und aus je 15 Mitgliedern der Versichertengruppe und der Arbeitgeber besteht. Sie tagte am Freitag, 11. Dezember, erstmals virtuell in Form eines Videostreams und verabschiedete den Haushalt der DRV Baden-Württemberg für 2021: Er beläuft sich auf insgesamt knapp über 24 Milliarden Euro, rund 1,2 Milliarden oder 5,15 Prozent mehr als 2020.

Angesichts der schwierigen Corona-Situation habe die Rentenversicherung im Land sehr flexibel reagiert, machte der Vorstandsvorsitzende der DRV, Martin Kunzmann, bei der Vertreterversammlung deutlich. Die Beratungsleistungen seien auf Telefon- und Onlinedienste umgestellt worden.

### **Grundrente wird sehr arbeitsintensiv**

Auf eine schwierige Zeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundrente machten sowohl Martin Kunzmann als auch Andreas Schwarz aufmerksam: Der Verwaltungs- und Personalaufwand sei immens und ohne zusätzliches Personal nicht zu schaffen. Allein bei der DRV Baden-Württemberg würden rund 200 zusätzliche Beschäftigte benötigt. Den Personalbedarf versuche man mit Quereinsteigern zu decken, berichtete der Geschäftsführer. Die ersten 45 neuen Beschäftigten würden derzeit geschult. Die Versicherten, unterstrich Schwarz, dürften davon ausgehen, dass die DRV Baden-Württemberg alles unternehme, um den Zeitplan im Zusammenhang mit der Grundrente einzuhalten. Für die ab Anfang 2021 geltende Grundrente würden ab Mitte 2021 die ersten Bescheide verschickt. Nach und nach würden dann alle Bestandsrentner geprüft. Zwei Botschaften sind Andreas Schwarz besonders wichtig: Alle, denen ein Grundrentenzuschlag zusteht, bekommen ihn auch. Kein Anspruch geht verloren. Und: Ein zusätzlicher Antrag auf Grundrente ist nicht erforderlich.

### **Rentenreserve aufstocken**

Einmal mehr forderte der Vorstandsvorsitzende Kunzmann die Politik auf, die Mindestrücklage der Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben anzuheben. Denn allein die Mütterrente II, also die Kindererziehungszeiten für Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden, koste die Rentenbeitragszahler rund 3,75 Milliarden jährlich, so der Vorstandsvorsitzende. Diese und weitere zusätzliche finanzielle Belastungen, die eigentlich die Steuerzahler aufzubringen hätten, sorgten dafür, dass die derzeit noch gut gefüllten Rentenkassen sehr schnell abschmelzen würden. Für dieses Jahr ergebe sich aufgrund der um 4,4 Prozent gestiegenen Ausgaben zum Jahresende für die Rentenversicherung deutschlandweit ein Defizit von schätzungsweise 4,7 Mrd. Euro. Grund hierfür, so Andreas Schwarz, seien vor allem die gestiegenen Rentenausgaben sowie die Aufwendungen für die



Krankenversicherung der Rentner. Trotzdem bleibe die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende mit den zu erwartenden 36,3 Milliarden Euro (dies entspricht 1,53 Monatsausgaben) immer noch über dem oberen Grenzwert, so Schwarz. Damit sei für 2021 eine Stabilität der Beiträge zu erwarten.

Der Vorstandsvorsitzende Martin Kunzmann begrüßte es, dass die Politik die doppelte Haltelinie auf den Weg gebracht hat. Danach soll das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent sinken und der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen. Weiterhin habe die Politik beschlossen, dass es künftig unter dem Dach der DRV eine digitale Rentenübersicht geben soll. Darin sollen Informationen über die gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge zusammengefasst werden. Kunzmann betonte weiter, dass die DRV Baden-Württemberg sich schnell, flexibel und immer im Sinne ihrer Kunden den Herausforderungen des Corona-Jahres gestellt habe: Sachlich und fair habe sie sich auch 2020 voll und ganz für die Interessen ihrer Versicherten und Beitragszahler eingesetzt.

## **Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Bisingen**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist wieder so weit, so regelmäßig wie Weihnachten ist auch unsere traditionelle Weihnachtsblutspende. In diesem Jahr unter besonderen Bedingungen aber so wichtig wie noch nie. Durch die Auswirkungen der Corona-Krise ist der Bedarf an Blutspenden so hoch wie nie zuvor. Daher benötigen wir Ihre Hilfe!

Dazu laden wir Sie herzlich zu unserer **Blutspende am 21.12.2020 von 15:30 Uhr bis 19:30 Uhr** in die Hohenzollernhalle, Hauptstr. 15 in Bisingen ein.

Wie schon beim letzten Mal ist eine Reservierung über das Online-Portal des Blutspendedienstes nötig. Dieses erreichen Sie unter der folgenden Adresse: <https://terminreservierung.blutspende.de/m/bisingen-hohenzollernhalle>.

Dort können Sie sich unter 16 Wahlmöglichkeiten Ihren Wunschtermin aussuchen.

Natürlich haben wir uns auch wieder für Ihren Gaumen etwas Spezielles einfallen lassen (natürlich im Rahmen der derzeitigen Vorgaben).

Wir freuen uns darauf Sie dort zu sehen.

Bis dahin eine gesegnete Adventszeit und bleiben Sie gesund!

Herzlichst Ihr DRK Ortsverein Bisingen.

### **Hinweis für die Druckerei:**

**Bitte setzen Sie an diese Stelle das Foto vom Kinder- und Jugendbüro mit dem Notfalltelefon.**

**Hinweis für die Druckerei:****Bitte übernehmen Sie den nachfolgenden Text bei den kirchlichen Nachrichten.****Kirchenchor St. Hubertus**

Zuversicht, Hoffnung und Vorfreude geben in einer schwierigen Zeit – das war das Anliegen des Gottesdienstes mit Pater Mateusz in der Hubertuskirche in Grossefingen am 3.

Adventssonntag.

Im Gedenken an verstorbene Kirchenmitglieder, Dirigenten und Organisten wirkte ein Teil des Kirchenchors unter Leitung von Anneliese Schmid an der Orgel bei der Gestaltung mit. Passend zum Advent waren gesprochene (M. Schneider) und gesungene Kirchenlieder zu hören.

Gedichte des Trostes und der Freude von Gertrud von LeFort und Novalis las H.-P. Fischer nach den Fürbitten.

Zum Ende des Gottesdienstes nahm die Vorsitzende Petra Reichert-Kötzle Ehrungen von Chormitgliedern vor, die wegen der Corona bedingt ausgefallenen Cäcilienfeier bisher nicht stattfinden konnten.

So wurde Lydia Heckhoff für ihre 60jährige Mitgliedschaft und ihre so wichtige Position als Notenwartin ausgezeichnet.

Anneliese Schmid bekam Blumen und Glückwünsche für ihre 40jährige Tätigkeit als Dirigentin in Stein und ihre 70jährige Organistentätigkeit.

Agathe Beck wurde schließlich noch für 10 Jahre Chorzugehörigkeit geehrt.

Für alle Geehrten gab es herzlichen Applaus.

Karin Fischer

**Hinweis für die Druckerei:****Bitte übernehmen Sie an dieser Stelle das Foto vom Kirchenchor.**

## V E R E I N S N A C H R I C H T E N

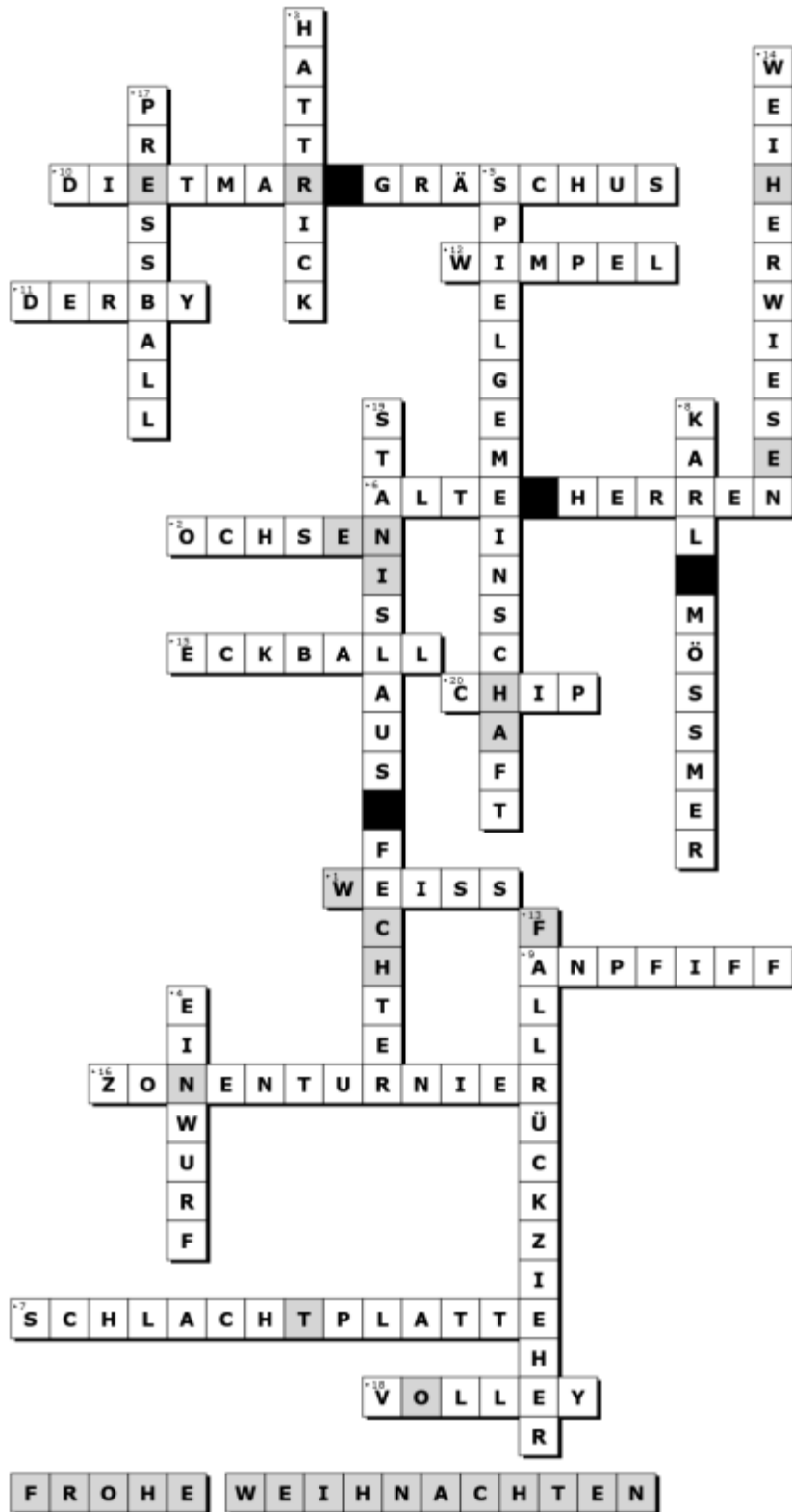
**FC Grossefingen 1910 e.V.**

Der FC Grossefingen bedankt sich bei allen, die unseren Verein in diesem schwierigen Jahr 2020 unterstützt haben. Egal ob mit einem Besuch bei den Spielen, tatkräftig bei irgendwelchen Sanierungs-/Bauaktionen oder auch finanziell als Mitglied des FCG bzw. Förderverein FCG. Ein Verein besteht aus sehr viel Ehrenamt, noch mehr Herzblut und unglaublich viel Freude und Spaß. Aber man darf nie vergessen, dass ein Verein sehr oft auch den einen oder anderen Euro braucht. Sei es für die Ausrüstungen der Jugenden bzw. aktive Mannschaften, Sanierungen am Sportheim bzw. Sportplatz oder eben für alle möglichen nötigen Anschaffungen wegen Corona wie z.B. Desinfektionsspender. All das wäre nicht möglich oder wäre weitaus schwieriger zu meistern, wärt ihr nicht – Sponsoren, Gönner, Unterstützer, Mitglieder und unsere Fans und Zuschauer. **DANKE!** Falls ihr uns darüber hinaus noch mehr unterstützen wollt, sind wir jedem Einzelnen sehr dankbar. Beispielsweise könnt ihr Mitglied in unserem Verein FCG oder Förderverein FCG werden. Ein kleines Rechenbeispiel: Ein Besuch bei McDonalds kostet ca. 15 €. Mit demselben Betrag bezahlt ihr den kompletten Jahresbeitrag als Mitglied des Fördervereins und unterstützt zudem unseren Verein nachhaltig! Was ihr als Mitglied dann machen müsst? – Nichts! Keine Arbeitseinsätze oder sonstiges. Eure Hauptaufgabe ist, mit eurem Mitgliedsbeitrag unseren FCG zu unterstützen und der gesamte Verein sagt Danke! Was ihr jetzt genau tun müsst, um unseren Verein zu unterstützen steht auf unserer Homepage unter

folgendem Link: <https://fcgrosselfingen.de/supporter/mitglied-werden/> oder einfach den QR-Code scannen.

Wir hoffen euch hat das Kreuzworträtsel Spaß gemacht und ihr konntet es lösen. Die Lösungen gibt's heute. Und wie es das Lösungswort des Rätsels schon sagt: **Frohe Weihnachten!** Der FC Grosselfingen wünscht euch allen von Herzen frohe Weihnachten, schöne Feiertage und einen guten Start ins neue und hoffentlich bessere Jahr 2021. Bleibt alle gesund und munter, euer FC Grosselfingen.





## SPD OV Bisingen/Grosselfingen

Zeit fürs digitale Wohnzimmer ! Der SPD Bundestagsabgeordnete Martin Rosemann und die SPD Landtagskandidatin Annegret Lang laden am Samstag, den 19. Dezember um 19.30 Uhr zum digitalen Wohnzimmergespräch für Bisingen und Grosselfingen ein. Was bewegt Sie, was möchten Sie wissen ? Sprechen Sie online mit den beiden und klicken Sie unter [Martin-Rosemann.de](http://Martin-Rosemann.de) , dort finden Sie alles weitere.

Gisela Birr, Schillerstraße 3 , Bisingen

**- Ende des Nachrichtenblattes der Gemeinde Grosselfingen vom 18.12.2020. -**